

**Verzeichnis künftig erscheinender Bücher,  
welche in dieser Nummer zum erstenmale angekündigt sind.**

<b>Amster &amp; Rotherdt in Berlin.</b>	112	<b>Otto Gendel in Halle.</b>	112
Bütteber, Portrait Kaiser Wilhelms II. nach A. von Werner. Schriftdrucke.		<b>Bibliothek der Gesamt-Litteratur des In- und Auslandes:</b>	
<b>Max Breittkreuz in Berlin.</b>	113	Nr. 451—453. Kennan, Sibirien. II. Theil.	
Schild, Wunderkuren.		Nr. 466—468. Arndt, G. dichte Auswahl.	
<b>Carl Dietrich'sche Buchhandlung in Hamm.</b>	111	Nr. 469—470. Schopenhauer, Aphorismen zur Lebensweisheit.	
Diehl, Kriegs-Scenen.		Nr. 471—472. Bechstein, Deutsches Märchenbuch.	
<b>Fischer's medicin. Buchhandlung (G. Kornfeld) in Berlin.</b>	111	Nr. 473. Webers Demokritos. XIV. Bändchen.	
Eberth-Halle, Die Untersuchung des Auswurfes auf Tuberkelbacillen.		Nr. 474. Bellamy, Raud Elliot. — Ein Echo aus Antietam.	
<b>Max Garrwig in Berlin.</b>	111	Nr. 475—476. Ibsen, Hedda Gabler.	
Mittheilungen aus dem Gebiete der Bibliographie, Literaturgeschichte und des Antiquariats. 3. Jahrg. 1891.		<b>Bruno Hennings in Nürnberg.</b>	111
<b>Bibliographische Untersuchungen.</b>		Hutzelmann, Ein jesuitischer Feldzugsplan zur Ausrottung aller Ketzer.	
		<b>Jaeger'sche Verlagsbuchhandlung in Frankfurt a. M.</b>	113
		Verlosungskalender des »Frankfur'er Aktionärs« für 1891.	
		<b>Wilhelm Koebner in Breslau.</b>	113
		Weinhold, Germanistische Abhandlungen. 8. Heft.	
		<b>Max Spöhr in Leipzig.</b>	112
		Wesendonck, Der jüdisch-christliche Jehova ist kein wahrer kein würdiger Gott und keine Quelle reiner, geläuterter Sittlichkeit.	
		<b>Veit &amp; Comp. in Leipzig.</b>	110
		Landerer, Richtungen und Ziele der neueren Chirurgie.	

**Nichtamtlicher Teil.**

**Die Novelle zum Gesetz  
betr. die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883  
in ihren Beziehungen zur Krankenkasse  
des Allgemeinen Deutschen Buchhandlungs-Gehilfen-Verbandes.**

Dem jetzt tagenden Reichstage ist eine Novelle zum Krankenversicherungsgesetz vorgelegt worden, welche die zu Tage getretenen Mängel desselben beseitigen soll, aber auch weiter die Erstreckung der Versicherungspflicht auf die Handlungsgehilfen und Lehrlinge bezweckt und endlich auch eine weitere Regelung des Verhältnisses der freien Hilfsklassen zu den Gemeinde- und Ortskrankenkassen ins Auge faßt.

Uns berühren vorzugsweise nur die beiden letzten Punkte, die wir darum in kurzen Umrissen wiedergeben wollen und woran wir eine Berechnung knüpfen, ob wohl unsere Krankenkasse im stande sein würde, den neuerdings gestellten Anforderungen ohne Beitragserhöhung zu genügen.

Durch das Gesetz in seiner jetzt vorgeschlagenen Fassung werden nach § 1 sämtliche Handlungsgehilfen und Lehrlinge versicherungspflichtig.

Befreit werden von dem Zwange, einer Gemeinde- oder Ortskrankenkasse beitreten zu müssen, nur solche, welche entweder einen Gehalt von über 6<sup>2</sup>/<sub>3</sub> Mark für den Arbeitstag beziehen, oder welche einer Krankenkasse angehören, die den Anforderungen des Gesetzes entspricht und darauf hin anerkannt ist, wie unsere Krankenkasse.

Die Ausdehnung des Versicherungszwanges kann nur mit Freuden begrüßt werden, und es ist darum auch von den großen kaufmännischen Hilfsklassen dahin gestrebt worden. Denn wann auch schon lange Jahre vor der Schaffung des Krankenversicherungsgesetzes Gelegenheit geboten war, durch Eintritt in segensreich wirkende Krankenkassen sich gegen die durch Heilung körperlicher Leiden erwachsenden Kosten sicherzustellen, so wurde doch nur von dem einsichtsvollen Teile die Gelegenheit benützt. Der andere, weitaus größere Teil ließ sorglos das Unglück an sich herantreten, und diesen seiner Pflicht gegen sich selbst und gegen seine in Mitleidenschaft gezogenen Mitmenschen zuzuführen, ist Zweck des Gesetzes.

In der wohl nicht falschen Annahme, daß die unserer Kasse noch fernstehenden Kollegen doch wohl den Eintritt in die Berufskasse dem in eine Ortskrankenkasse vorziehen werden, ist auch in der Ausdehnung des Versicherungszwanges eine Förderung der freien Hilfsklassen zu erblicken. Daß der vorgeschlagene § 1 die Annahme des Reichstages finden wird, steht, nachdem Ge-

hilfen und Lehrlinge in die Invaliditäts- und Altersversicherung einbezogen sind, außer allem Zweifel.

Die Anforderungen, welche durch die Novelle an die freien Hilfsklassen gestellt werden, sind allerdings tief einschneidender Natur in die bisherigen Verhältnisse derselben, indem durch § 6 der Novelle den freien Klassen die Verpflichtung auferlegt wird, ferner in die, den Gemeinde- und Ortskrankenkassen vorgeschriebene Naturalleistung für Arzt, Arzneien u. einzutreten. Bisher war es gestattet, dafür den Kranken ein Krankengeld in vorher bestimmter Höhe gewähren zu können. Ueber das Für und Wider der Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit dieser Bestimmung ließe sich ja streiten, wenn auch nicht zu verkennen ist, daß durch sie eine gerechtere Gewährung von Krankenheilgeldern geschaffen wird. Unzweifelhaft aber scheint uns die Annahme auch dieses Paragraphen und wir werden mit der neuen Bestimmung zu rechnen haben.

Suchen wir daher zu prüfen und zu berechnen, ob unsere Krankenkasse auch den neuen Verhältnissen gewachsen ist und ihre anerkannte Wirksamkeit ohne Belastung der Mitglieder weiter zu entfalten vermag.

Die Krankenkasse hatte im Jahre 1889 zu zahlen  
9 572 M 90 S an arbeitsfähige Kranke,  
18 499 „ 50 „ an arbeitsunfähige Kranke,  
Sa.: 28 072 M 40 S.

Nicht berücksichtigt sind hierbei die ja außer Berechnung bleibenden Strafgebühren und die Rückzahlungen auf 1888 zur Auszahlung gekommene Krankengelder.

Zur Unterlage einer Berechnung ist die Ermittlung der Krankheitsstage erforderlich. Zerlegen wir daher den an Arbeitsunfähige gezahlten Betrag (bei dem an Arbeitsfähige gewährten entspricht je 1 M einem Krankheitsstage), so ergibt sich, daß die Kasse zahlte

	M	S	Krankheitsstage.
a) an die im 1. Mitgliedsjahre Stehenden für die ersten 3 Krankheitsstage	36	—	für 36
b) an die im 1. Mitgliedsjahre Stehenden für die folgenden Tage	444	—	für 296
c) an die im 2. u. ff Mitgliedsjahre Stehenden für die ersten 3 Krankheitsstage	498	—	für 498
d) an die im 2. u. ff Mitgliedsjahre Stehenden für den 4. Tag bis einschließlich Ablauf der 26. Woche	15069	—	für 6036
Transport	16047		6866